



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 80466 München

Frau Stadträtin Lydia Dietrich,
Herr Stadtrat Thomas Niederbühl
Stadtratsfraktionsbündnis
Die Grünen/rosa liste München
im Münchner Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Hauptabteilung I
Bezirksinspektion West
im Bürgerzentrum Rathaus Pasing
KVR-I/325 BI West
Dienstgebäude:
Landsberger Str. 486
Zimmer: 006
Sachbearbeitung:
Frau Fuchs
Telefon: (089) 233-46563
Telefax: (089) 233-46580
ruth.fuchs@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
02.04.2008

Ihr Zeichen

Datum

23.06.2008

„Bounty Killer-Auftritt“ am 28.03.2008 in München;
Anfrage vom 02.04.2008 von Frau Stadträtin Lydia Dietrich
und Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl

Sehr geehrte Frau Dietrich,
sehr geehrter Herr Niederbühl,

Ihre Anfrage bezieht sich auf ein Konzert am 28. März 2008 des im Rufe der Homophobie stehenden jamaikanischen Sängers „Bounty Killer“ im Backstage. Sie halten dem Sänger menschenverachtende Songtexte vor, die mit der Aufforderung zu Straftaten einhergehen, und üben Kritik daran, dass der Auftritt in München stattfinden konnte.

Soweit die Texte homophobe Äußerungen enthalten, widersprechen diese selbstverständlich dem Menschenbild und den grundgesetzlich geschützten Werten, denen sich das Kreisverwaltungsreferat verpflichtet sieht. Zur Wahrung dieser Werte beizutragen, ist eine wichtige Aufgabe meines Hauses. In Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlaube ich mir daher, Ihre Anfrage wie folgt zu beantworten:

Hat das Kreisverwaltungsreferat Möglichkeiten geprüft, das Konzert zu verbieten?

Nach Bekanntwerden der Konzertdaten hat sich das KVR mit dem Stadtjugendamt, Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, in Verbindung gesetzt, um das weitere Vorgehen einvernehmlich abzuklären. Von dort wurde mitgeteilt, man stehe bereits in ständiger Verbindung mit dem Veranstalter einerseits und der rosa liste andererseits.

S-Bahn: Linien S8, S4, S5, S6
Haltestelle Pasing
Bus: Linien 143,161,56,57
Haltestelle Bäckerstr.

Straßenbahn: Linie 19
Haltestelle Pasing Marienplatz

Sprechzeit:
Mo-Do 8-12 Uhr, Fr 7.00-12 Uhr
Di 14-18.30 Uhr

Internet:
<http://www.muenchen.de>

Es liege inzwischen eine Erklärung des Künstlers vor, wonach er sich verpflichte, auf die problematischen Songs zu verzichten. Dies werde von allen Seiten als ausreichend angesehen, so dass auch das Jugendamt keinen weiteren Handlungsbedarf – etwa den Erlass eines Anordnungsbescheides zur Wahrung des Jugendschutzes – gesehen hatte. Dieser Einschätzung schloss sich das KVR nach Erhalt der Verpflichtungserklärungen sowohl des Künstlers als auch seines Managements grundsätzlich an.

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Nach der freiwilligen Selbstbeschränkung des Sängers gab es aus Sicht des KVR und der beteiligten Fachbehörden keine rechtliche Handhabe, das Konzert zu verbieten.

Nach Einschätzung des KVR war überdies für die überwiegende Mehrheit der Konzertbesucher ausschließlich die Musikrichtung, nicht aber der Inhalt der dargebotenen Texte Anlass für den Besuch des Konzertes. Die Kontrolle der Veranstaltung am 28.03.2008, die von der Bezirksinspektion West des KVR gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München durchgeführt worden ist, bestätigte, dass sich „Bounty-Killer“ an die getroffenen Zusagen hielt; das Konzert verlief völlig störungsfrei und ließ keinerlei Rückschlüsse auf homophobe Propaganda zu.

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Welche Möglichkeiten gibt es, volksverhetzende und zur Straftat auffordernde Auftritte von Künstlern zu verbieten?

Art. 19 Abs. 4 Satz 2 LStVG i.V.m. §§ 111 und 130 StGB ermöglicht es, entsprechende Veranstaltungen zu untersagen. Dabei ist stets sehr sorgfältig zu prüfen, ob die strafrechtlichen Tatbestandsmerkmale als zwingende Untersagungsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall tatsächlich erfüllt werden; andernfalls könnte beispielsweise Art. 5 GG verletzt sein.

Im vorliegenden Fall war aufgrund der recherchierten Sachlage nicht davon auszugehen, dass Volksverhetzung oder Straftaten zu den faktischen Veranstaltungsinhalten zählen würden. Daher standen Rechtsgründe einem etwaigen Verbot entgegen.

Warum hat sich „Bounty Killer“ alias Rodney Price trotz Einreiseverbot in Deutschland aufgehalten?

Ein Einreiseverbot für Rodney Price lag nicht vor. Weder das nationale Ausländerzentralregister noch das Schengener Informationssystem beinhalteten einen entsprechenden Eintrag. Rodney Price ist daher mit seinem sog. Schengenvisum für Kurzaufenthalte, ausgestellt im konkreten Fall durch die französische Botschaft in Kingston, erlaubt eingereist.

Wie beurteilt das KVR und wie ist seine Bereitschaft, mögliche zukünftige Auftritte von „Bounty Killer“ und vergleichbaren Musikern zu verhindern?

Das KVR bleibt grundsätzlich bei seiner Linie, Veranstaltungen bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen zu untersagen und ggf. zu unterbinden.

Allerdings sind in solchen Fällen stets Einzelfallentscheidungen zu treffen. Sofern dabei die Künstler, wie im vorliegenden Fall, ausdrücklich und hinreichend glaubhaft erklären, auf straf-

rechtlich relevante Äußerungen zu verzichten, steht ihr Auftritt unter dem Schutz des Art. 5 GG und ist daher nicht zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sei Folgendes erwähnt:

Am 23.05.2008 fand der Auftritt eines weiteren Reggaesängers aus Jamaika namens „Sizzla Kalonji“ im Backstage statt, der ebenfalls im Verdacht steht, Lieder mit homophoben Inhalten in seinem Repertoire zu haben.

Die unverzügliche Kontaktaufnahme des KVR mit dem Veranstalter sowie Recherchen im Internet haben ergeben, dass dieser Künstler dort am 15.06.2007 eine Erklärung gegen Schwulen- und Lesbenfeindlichkeit sowie Gewaltverherrlichung abgegeben hat. Nach Auskunft des Veranstalters hat sich „Sizzla Kalonji“ seither an den Verzicht auf entsprechende Texte gehalten. Das Kreisverwaltungsreferat sah in Absprache mit dem Stadtjugendamt und dem Polizeipräsidium auch in diesem Fall keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung des Konzertes.

Auch ausländerrechtlich war nichts veranlasst, da gegen „Sizzla Kalonji“ kein Einreiseverbot verhängt, sondern lediglich eine Einreiseverweigerung ausgeschrieben war, welche jedoch keinen illegalen Aufenthalt begründete, zumal der Künstler aus einem anderen Schengenstaat einreiste („Sizzla Kalonji“ wurde durch die französische Auslandsvertretung das für seinen Aufenthalt erforderliche Schengenvisum erteilt, sein Aufenthalt war damit erlaubt).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat